

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Steuern sparen – Geld bewahren

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

Da der Jahreswechsel schon wieder quasi vor der Tür steht, wollen wir in dieser Ausgabe ein paar Anregungen und Empfehlungen geben, wie noch heuer Steuern gespart bzw. legale Möglichkeiten zur Steueroptimierung genutzt werden können.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Gerade Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur

dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Ein zusätzlicher Aspekt ergibt sich heuer auch aus dem ab nächstem Jahr geltenden neuen Steuertarif. Da die derzeit geltenden Tarifstufen durchgehend abgesenkt werden, wirkt sich – bei gleichem Einkommen – eine zusätzliche Ausgabe heuer noch stärker aus als im kommenden Jahr. Wer also zB



Editorial

Jahreswechsel

Nicht neu aber jedes Jahr ein Muss: der Jahreswechsel! Mit ihm kommen Neuheiten, Änderungen, Informationen und Arbeit. Erstmals wirkt sich die „größte Steuerreform aller Zeiten“ – wie in den Medien angekündigt – für jeden Einzelnen aus. Nicht nur die Registrierkassenpflicht wird uns noch sehr lange und intensiv beschäftigen, sondern eigentlich alle „Verschärfungen“ dieser Steuerreform mit allen Höhen und Tiefen.

Lesen Sie dazu die Artikel zum Thema Steuerrecht in dieser neuen Ausgabe.

Und genau hier können wir Ihnen helfen und Sie tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch einige zu viel bezahlte Euros wieder zurückbekommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin um Ihre persönliche Steuerpflicht zu durchleuchten.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere **NEUE HOMEPAGE**.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Steuertipps zum Jahreswechsel	1
Sachbezüge für Firmenwagen	3
Steuerfreie Rabatte für Mitarbeiter	4
Gewinnausschüttung neu – und nochmals neu	4
Steuerreformgesetz 2015/2016 – sozialversicherungsrechtliche Änderungen	4
Überstundenpauschale und Elternteilzeit	6
Was ist Ihr „Eiffelturm“?	6
Rechtlicher Rahmen für Crowdfunding geschaffen!	7

mit einem Einkommen von € 70.000,-- noch heuer eine Betriebsausgabe tätigt, erspart sich 50% der Ausgabe an Steuer. Ab 2016 ist eine Ausgabe in gleicher Höhe nur mehr 48% „wert“.

Gewinnfreibetrag – Wohnbauanleihen

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,-- können alle natürlichen Personen – sofern sie keine Pauschalierung anwenden – zusätzlich bis zu 13% des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13%, für die nächsten € 175.000,-- 7% und für die folgenden € 230.000,-- 4,5%. Insgesamt können daher € 41.450,-- als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird. Will man den daraus resultierenden Steuervorteil daher optimal nutzen, sollte der voraussichtliche Gewinn für das laufende Jahr noch vor Jahresende geschätzt werden. Ihr Steuerberater wird Sie dabei gerne unterstützen und Sie auch dahingehend beraten, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen oder es vielleicht sinnvoll ist, noch rasch begünstigte Wertpapiere zu kaufen.



Beim Kauf von Wertpapieren gilt es jedoch eine Neuerung zu beachten.

Seit dem Veranlagungsjahr 2014 können nur mehr Investitionen in Wohnbauanleihen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden.

Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von € 30.000,-- (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur

Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Gewinnausschüttungen

Bei der Ausschüttung von Gewinnen aus Kapitalgesellschaften an natürliche Personen ist Kapitalertragsteuer zu entrichten. Diese beträgt noch bis Jahresende 2015 25% des ausgeschütteten Betrages. Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen jedoch auf 27,5% angehoben. Da der neue Steuersatz für Ausschüttungen ab dem 1. Jänner 2016 gilt, kann durch das Vorziehen von – rechtlich zulässigen – Ausschüttungen einiges an Steuer eingespart werden.

Umsatzsteuer-Voranmelungszeitraum

Wer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen im heurigen Jahr quartalsweise abgegeben hat, sollte seinen Jahresumsatz zum Ende des Jahres überprüfen. Übersteigt dieser nämlich die Grenze von € 100.000,-- (netto), besteht für das kommende Jahr die Verpflichtung, monatliche Voranmeldungen abzugeben. In diesem Fall sollte man sich unbedingt den 15. März 2016 vormerken, da an diesem Tag die Umsatzsteuer für Jänner 2016 fällig ist. Umgekehrt können natürlich auch Unternehmer, die mit ihrem Umsatz unter der € 100.000,-- Grenze geblieben sind, im kommenden Jahr das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen.

Sozialversicherung – Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als Neue Selbständige gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2015 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, muss neben den Beiträgen auch ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3% bezahlt werden. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze für das Jahr 2015 überschritten wird, kann zwar den Eintritt der Versi-

cherungspflicht und die damit verbundenen Beiträge nicht verhindern, sich aber zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Die Versicherungsgrenze für das Jahr 2015 beträgt € 6.453,36 pro Jahr, wenn es sich um die einzige Tätigkeit handelt, und € 4.871,76 im Falle einer Nebentätigkeit.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind für nichtselbständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis. Zudem kann aufgrund der Änderungen im Tarif ein Vorziehen von Ausgaben zusätzlich vorteilhaft sein.

Sollten Sie, aus welchen Gründen immer, Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 noch nicht durchgeführt haben, dann besteht bis Ende des Jahres 2015 noch eine letzte Frist. Danach ist es zu spät. Beachten Sie auch, dass – wenn Sie in den Vorjahren bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung etwas vergessen haben – eine Wiederaufnahme der bereits abgeschlossenen Verfahren beantragt werden kann.

Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) können bis zu einem Höchstbetrag von € 400,-- als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch Spenden meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind mittlerweile auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes

steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendenempfänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint und dass die Spende mit einem Beleg nachgewiesen werden kann. Neben schriftlichen Spendenbestätigungen sind zum Nachweis natürlich auch Kontoauszüge geeignet.

kosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc, wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So

Sachbezüge für Firmenwagen

An einem sehr beliebten Thema des Fiskus ist natürlich auch die jüngste Steuerreform nicht vorbei gekommen: den Firmenautos. Hier wird wieder einmal an der Steuerschraube gedreht, und viele Benutzer von Firmenautos werden künftig wohl tiefer in die Tasche greifen müssen. Aber es kann auch billiger werden.

Noch bis Jahresende 2015 gilt die alte Regelung, wonach der Sachbezugswert für einen Pkw bei 1,5% der Anschaffungskosten liegt. Nur wer nachweist, dass er im Jahresschnitt weniger als 500 km pro Monat privat fährt, kommt mit dem halben Wert davon. Nach oben hin ist der volle Sachbezugswert mit € 720,- gedeckelt, was einem Fahrzeugpreis von € 48.000,- entspricht.

Ab 1. Jänner 2016 wird der generelle Sachbezugswert für Pkw auf 2% (bzw 1% bei geringer Nutzung) angehoben und folglich auch der Maximalbetrag auf € 960,- pro Monat erhöht. Allerdings sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

- Für reine Elektroautos (keine Hybrid-Fahrzeuge) muss künftig kein Sachbezug berechnet werden.
- Für Autos mit „geringem“ CO₂-Ausstoß beträgt der Sachbezugswert weiterhin 1,5% (bzw 0,75% bei geringer Nutzung) und die Maximalgrenze € 720,- pro Monat.

Ein „geringer“ CO₂-Ausstoß liegt vor, wenn für 2016 oder früher angeschaffte Kfz der CO₂-Ausstoß weniger als 130 g/km beträgt. Dieser Wert reduziert sich für ab 2017 angeschaffte Kfz jährlich um 3 g/km bis 2020 der Wert von 118 g/km erreicht ist. Bei Gebrauchtwagen ist das Anschaffungsjahr des Fahrzeuges maßgeblich.

Eine weitere Änderung betrifft einmalige Kostenbeiträge des Mitarbeiters. Bisher bestand ein Wahlrecht, den Kostenbeitrag auf acht Jahre verteilt vom laufend ermittelten Sachbezugswert abzuziehen oder den Sachbezugswert von Beginn an von den um den Kostenbeitrag verminderten Anschaf-



Bis Ende 2015 können bestimmte Sonderausgaben (vor allem Personenversicherungen und Schaffung von Wohnraum) bis zu einem Einkommen von € 60.000,- und bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920,- mit einem Viertel abgesetzt werden. Für Alleinverdiener und Personen mit mindestens drei Kindern gelten höhere Beträge. Ab 2016 können diese Sonderausgaben grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden. Für Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, stehen allerdings im Rahmen einer Übergangsregelung die Sonderausgaben noch bis einschließlich 2020 wie bisher zu. Wenn Sie daher bereits geplant haben, einen derartigen Vertrag abzuschließen, dann sollten Sie dies noch heuer tun. So kommen Sie jedenfalls noch für die nächsten fünf Jahre in den Genuss von – wenn auch nicht üppigen – Steuervorteilen.

Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen, wie zB selbst getragene Arzt- und Kur-

könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind und Kalenderjahr stehen dabei bis zu € 2.300,- zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von € 2.300,- abzugsfähig. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

fungskosten zu berechnen. Ab kom-
mendem Jahr fällt dieses Wahlrecht
weg, die Verteilung auf acht Jahre ist
dann nicht mehr möglich.

Tipp:

Wenn Sie ab 2016 ein Firmen-
fahrzeug anschaffen, mit dem
Mitarbeiter auch privat fahren
dürfen, achten Sie auf die CO2-
Emmissionswerte! Sie können
damit nicht nur Ihrem Mitarbeiter
Steuern ersparen sondern – über
die Lohnnebenkosten – auch Ih-
rem Unternehmen.

Steuerfreie Rabat- te für Mitarbeiter

*Nicht nur der Steuertarif bringt ab
kommendem Jahr Ersparnisse für
alle Steuerzahler, auch in ein paar
anderen Bereichen wird es Erleich-
terungen geben. So wird es unter be-
stimmten Voraussetzungen möglich
sein, Mitarbeitern steuerfrei Rabatte
zu gewähren.*

Gewährt ein Unternehmen seinen
Mitarbeitern Preisnachlässe für Wa-
ren und Dienstleistungen, handelt
es sich dabei um geldwerte Vorteile,
die grundsätzlich versteuert werden
müssen. Ab dem Jahr 2016 gibt es nun
eine klare gesetzliche Regelung, unter
welchen Voraussetzungen derartige
Rabatte steuerfrei sind:

- Der Mitarbeiterrabatt muss al-
len oder zumindest bestimmten
Gruppen von Arbeitnehmern ein-
geräumt werden.
- Die kostenlos oder verbilligt be-
zogenen Waren oder Dienstlei-
stungen müssen für den Privatge-
brauch des Mitarbeiters bestimmt
sein. Sie dürfen daher weder wei-
terverkauft noch sonst zur Erzie-
lung von Einkünften verwendet
werden.
- Der Rabatt darf im Einzelfall 20%
nicht übersteigen. Er errechnet
sich aus dem Unterschied zwi-
schen dem Mitarbeiterpreis und
dem um übliche Preisnachlässe
an Endkunden verminderten Preis

der Ware oder der Dienstleistung
am Abgabeort.

Zu beachten ist, dass es sich bei den
20% nicht um einen Freibetrag, son-
dern um eine Freigrenze handelt. Das
bedeutet, dass bei Überschreitung der
20% die Steuerfreiheit für den gesamt-
en Rabatt wegfällt. Dafür gibt es für die
Steuerfreiheit derartiger Mitarbeiterra-
batt keine jährlichen Höchstbetrag.
Werden die oben angeführten Bedin-
gungen erfüllt, können Rabatte ohne
Limit gewährt werden.

Aber selbst dann, wenn die Freigren-
ze überschritten oder eine Ware oder
Dienstleistung völlig unentgeltlich
zur Verfügung gestellt wird, kann dies
steuerfrei geschehen, sofern ein Jahres-
betrag von € 1.000,- pro Mitarbeiter
nicht überschritten wird.

Tipp:

Wer seinen Mitarbeitern derartige
Rabatte zukommen lässt, sollte
nicht nur die Höhe der Preise im
Auge behalten, sondern auch die
Summen pro Mitarbeiter evident
halten. Generell sollten derartige
Aktionen gut dokumentiert wer-
den.

Gewinnausschüt- tung neu – und nochmals neu

*Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16
wurden neue Gewinnausschüttungs-
vorschriften für Kapitalgesellschaften
beschlossen, die – kaum in Kraft
getreten – durch das Abgabenände-
rungsgesetz 2015 auch schon wieder
geändert werden sollen. Ein Über-
blick.*

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem
31. Juli 2015 begonnen haben bzw. be-
ginnen, wurden für die Gewinnaus-
schüttung von Kapitalgesellschaften
neue Regelungen aufgestellt. Konnte
eine Kapitalgesellschaft bisher wählen,
ob Auszahlungen an die Gesellschaf-
ter eine Einlagenrückzahlung (ohne
KESt) oder eine Gewinnausschüttung
(mit KESt) darstellen, so ist nunmehr

primär eine KESt-pflichtige Gewinn-
ausschüttung vorzunehmen, solange
eine „positive Innenfinanzierung“ vor-
liegt. Die Innenfinanzierung einer Ka-
pitalgesellschaft ist der Unterschieds-
betrag zwischen der Position „Eigen-
kapital“ in der Bilanz der Gesellschaft
und dem steuerlichen Evidenzkonto,
auf dem alle von den Gesellschaftern
geleisteten Einzahlungen (also das ein-
bezahlte Stammkapital und allfällige
weitere Zuzahlungen) verbucht wur-
den. Erst wenn keine „positive Innen-
finanzierung“ mehr besteht, können
Gesellschafterleistungen ohne Kapi-
tallertragsteuer zurückbezahlt werden.

Allerdings soll mit dem derzeit in
Begutachtung befindlichen Abgaben-
änderungsgesetz 2015 eine neuerliche
Adaptierung der Regelung erfolgen.
Dabei soll wiederum ein gesetzliches
Wahlrecht verankert werden, wonach
die Ausschüttung eines unter-
nehmensrechtlichen Bilanzgewinnes
steuerlich entweder als Einlagenrück-
zahlung oder als Gewinnausschüttung
behandelt werden kann. Unverändert
soll aber Voraussetzung für Einlagen-
rückzahlungen ein positiver Einlagen-
stand und für Gewinnausschüttungen
eine positive Innenfinanzierung sein.
Diese abermalige Änderung soll für
Einlagenrückzahlungen und Gewinn-
ausschüttungen gelten, die nach dem
31.12.2015 beschlossen werden. Ob der
Begutachtungsentwurf auch in dieser
Form beschlossen wird, bleibt abzu-
warten.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Steuerreform- gesetz 2015/2016 – sozialversiche- rungsrechtliche Änderungen

*Im Folgenden werden die wesent-
lichen sozialversicherungsrechtlichen
Änderungen, die im Zuge des Steuer-
reformgesetzes 2015/2016 umgesetzt
werden sollen, dargestellt.*

Laut Regierungsvorlage (BGBl I
18/2015) soll durch die Änderungen

unter anderem eine Vereinfachung im Beitragsrecht der Krankenversicherung, eine Vereinheitlichung der von Arbeitern und Angestellten zu zahlenden Beitragsteile, sowie die Gegenfinanzierung der Steuerreform erreicht werden.

1) Beitragssatz in der Krankenversicherung

Die Beitragssätze in der Krankenversicherung von Arbeitern und Angestellten werden vereinheitlicht. Die Beitragshöhe im Ausmaß von 7,65% bleibt unverändert, es verschiebt sich jedoch die Aufteilung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmeranteil, so dass ab 2016 der vom Dienstgeber zu tragende Anteil 3,78% und der vom Dienstnehmer zu tragende Anteil 3,87% betragen wird.

Die bis jetzt bestehende Unterteilung des Beitragssatzes in einen allgemeinen Beitrag, einen Zusatzbeitrag und einen Ergänzungsbeitrag entfällt.

der Höchstbeitragsgrundlage wird diese für das Jahr 2016 außertourlich um € 90,- angehoben (voraussichtliche Höchstbeitragsgrundlage 2016: € 4.860,00).

4) Beitragsfreie Bezüge

In Entsprechung der steuerlichen Änderungen werden ab 2016 folgende Entgelte nicht mehr beitragsfrei sein:

- Fehlgeldentschädigungen (Mankogelder)
- Werkzeuggelder
- Haustrunk im Brauereigewerbe
- Freimilch
- Die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen
- Prämien für Verbesserungsvorschläge aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift
- Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien

oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern anbieten, sofern das Ausmaß des Rabattes nicht höher als 20% ist. Liegt eine Überschreitung dieser Grenze vor, darf der Gesamtrabatt den Betrag von € 1.000,- nicht überschreiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Beitragspflicht besteht, wenn der Rabatt die Grenze von 20% (berechnet von jenem Endpreis, zu dem der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen an fremde Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet) nicht überschreitet. Nur im Falle der Überschreitung ist die betragliche Höchstgrenze von € 1.000,- pro Jahr zu beachten.

7) Gutscheine für freie oder verbilligte Mahlzeiten

Gutscheine für Mahlzeiten gelten bis zu einem Betrag von € 4,40 pro Arbeitstag nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Die Gaststätte muss sich dabei nicht in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

Im Fall, dass die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, ist ein beitragsfreier Betrag in der Höhe von € 1,10 vorgesehen.

8) Betriebsveranstaltungen und Sachzuwendungen

Gesetzlich klargestellt wird nunmehr, dass der Vorteil aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung bis zu einem Betrag von € 365,- pro Jahr sowie dabei empfangene Sachzuwendungen bis zu einem Betrag in der Höhe von € 186,-/Jahr beitragsfrei sind.

Liegt in einem Jahr ein Firmen- oder Dienstjubiläum vor, besteht zusätzlich die Möglichkeit eine Sachzuwendung beitragsfrei an den Arbeitnehmer zu gewähren (siehe oben Punkt 5).

9) Mitarbeiterbeteiligungen

Der Freibetrag für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen wird von € 1.460,- auf € 3.000,- pro Jahr angehoben.



2) Lehrlinge

Zu einer Vereinfachung der Lohnverrechnung soll es bei Lehrverhältnissen kommen, welche ab dem 1.1.2016 beginnen. Für die Dauer des Lehrverhältnisses wird es einen einheitlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von 3,35% (Lehrling 1,67%, Dienstgeber 1,68%) geben.

Für zum 31.12.2015 bestehende Lehrverhältnisse kommt es zu keinen Änderungen.

3) Höchstbeitragsgrundlage

Neben der alljährlichen Aufwertung

5) Jubiläumsgeschenke

Die Beitragsfreiheit für Jubiläumsgeschenke anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums wird gestrichen. In Zukunft können in diesen Fällen jedoch Sachzuwendungen (keine Geldleistungen) im Ausmaß von € 186,- seitens des Dienstgebers gewährt werden.

6) Mitarbeiterrabatte

Neu eingeführt wird die Beitragsfreiheit für Mitarbeiterrabatte. Um die Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitgeber diese Möglichkeit allen Arbeitnehmern

Überstundenpauschale und Elternteilzeit

Der OGH musste sich heuer mit der Frage befassen, welche Auswirkungen eine in Anspruch genommene Elternteilzeit auf eine vereinbarte Überstundenpauschale hat (OGH 24.6.2015, 9 ObA 30/15z).

Im vorliegenden Fall wurde eine jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufbare Überstundenpauschale vereinbart.

Im Anschluss an eine Karenz nach der Geburt ihres Kindes nahm die Arbeitnehmerin eine Elternteilzeit gemäß Mutterschutzgesetz in Anspruch und reduzierte ihre wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf 30 Wochenstunden. Seit der Rückkehr aus der Karenz wurden seitens der Arbeitnehmerin keine Überstunden mehr geleistet.

Während für die Dauer von ca 6 Monaten die Überstundenpauschale aliquot reduziert gemäß dem neuen Beschäftigungsausmaß bezahlt wurde, stellte der Arbeitgeber die Zahlung dann ohne Angabe von Gründen ein. Ein ausdrücklicher Widerruf erfolgte nicht.

Mit ihrer Klage machte die Klägerin die aliquote Überstundenpauschale geltend, da ein Widerruf nicht erfolgt sei. Der Arbeitgeber bestritt und brachte vor, dass ein Widerruf durch die Einstellung der Zahlung erfolgt sei und der Klägerin mangels Leistung von Überstunden auch keine Pauschale gebühre.

Während das Erstgericht der Klage stattgab, verneinten Berufungsgericht und OGH einen Anspruch der Klägerin. Der OGH führte aus, dass im gegenständlichen Fall weder ein ausdrücklicher oder konkludenter Widerruf der Überstundenpauschale erfolgt ist. Die bloße Einstellung der Zahlung der Pauschale kann nicht darin verstanden werden, dass der Arbeitgeber die bis dahin bezahlte aliquote Pauschale für die Dauer der Elternteilzeit widerrufen wollte.

Der OGH führt weiters aus, dass bei einer Elternteilzeit grundsätzlich keine Verpflichtung zur Leistung von Mehr-

arbeit besteht und den Betreuungsinteressen vor etwaigen Mehrarbeitsverpflichtungen der Vorrang zu geben ist. Erbringen aber Elternteilzeitbeschäftigte Mehrarbeit, so steht ihnen auch das entsprechende Entgelt zu.

Während bei einer Überstundenpauschale dem Arbeitnehmer diese auch dann zusteht, wenn die Zahl der tatsächlich geleisteten Überstunden in einzelnen Verrechnungsperioden geringer ist oder er in einzelnen Verrechnungsperioden gar keine Überstundenleistung erbringt, führt ein gänzlicher Wegfall der Überstundenleistung durch längere Zeit hindurch aufgrund eines gesetzlichen Verbots (zB Überstundenverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen) zum Ruhen des Anspruchs während der Zeit des Verbots.

Im vorliegenden Fall wurden über einen längeren Zeitraum hindurch keine Überstunden geleistet. Da der Arbeitgeber nicht einmal die Leistung von Überstunden in der Elternteilzeit fordern kann, ist es nur konsequent, dass auch während der Dauer der Elternteilzeit der Anspruch auf die Überstundenpauschale ruht. Bei der tatsächlichen Leistung von Mehr- und Überstunden sind diese, wie bei anderen Arbeitnehmern auch, gesondert zu vergüten.

Zusammenfassend kommt der OGH zum Ergebnis, dass während einer Elternteilzeit der Anspruch auf eine vereinbarte Überstundenpauschale ruht. Bei tatsächlicher Leistung von Mehr- und Überstunden ist das entsprechende Entgelt für diese Mehrleistungen zu gewähren.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Was ist Ihr „Eiffelturm“?

Jedes Unternehmen braucht irgendetwas, das aus der Masse herausragt.

Nehmen wir an, Sie wollen in der nächsten Woche mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin nach Paris fahren. Man kann behaupten, dass fast jeder Tourist einen Besuch des Eiffelturms

einplant. Die Fahrt mit dem Aufzug kostet für einen Erwachsenen € 15,50. Somit werden Sie zu zweit € 31,-- hinlegen. Dies erscheint womöglich nicht besonders günstig, doch gehört ein Eiffelturm-Besuch wohl zu einem gelungenen Wochenende dazu. Nach der Ankunft in Paris werden Sie feststellen, dass Sie nun vielleicht zwei bis drei Stunden anstehen müssen, um zu Ihrem Ausblick über die wunderschöne Stadt zu kommen. Was würden Sie nun bezahlen, um sofort an die Reihe zu kommen? € 30,--, € 50,-- oder gar € 100,-- pro Person? Übrigens: derartige bevorzugte Vorreservierungstickets gibt es bereits ab € 45,-- im Internet. Die Kapazitäten sind jedoch auch hier beschränkt, sodass Sie wahrscheinlich für das kommende Wochenende kein wartezeitenfreies Ticket mehr buchen können. Werden Sie sich nun drei Stunden in die Schlange stellen oder auf den Eiffelturm verzichten? Denn Paris kann man auch von anderen Stellen aus sehr gut von oben betrachten. Beispielsweise von der 83 Meter hohen Hauptkuppel der Basilika Sacré Coeur oder völlig kostenfrei vom Dach der Kaufhäuser Galeries Lafayette bzw Printemps. Der Ihnen vordergründig gestiftete Nutzen mag sogar an anderen Orten als dem Eiffelturm größer sein, beispielsweise, da kein so großes Gedränge gegeben ist, da Ihre Verweildauer nicht begrenzt ist, da Sie auf einem Kaufhausdach ein Caféhaus besuchen oder ein Picknick machen können. Die meisten Touristen stört es jedoch kaum, nicht auf einem der berühmten Kaufhäuser gewesen zu sein, aber extrem, wenn im Rahmen des Kurztrips kein Besuch des Eiffelturms möglich war. Offensichtlich ist der Eiffelturm so attraktiv, dass viele ihre Preissensibilität komplett ablegen, so nach dem Motto „Wenn ich schon einmal hier bin, dann zahle ich auch € 100,--, um auf das Wahrzeichen von Paris zu gelangen.“ Was mag der Grund sein? Jede Stadt bietet verschiedene Dächer, Kirchenkuppeln oder Aussichtsplattformen, von denen man einen tollen Blick auf das Stadtpanorama genießen kann, doch der Eiffelturm ist so attraktiv, dass über 6 Mio Menschen diesen jährlich besuchen und der im Gegensatz zu vielen anderen Monumenten keine Subventionen benötigt. Obgleich es ähnliche

Bauwerke (wie zB den um ca 9 Meter höheren Tokyo Tower) gibt, kann man den Eiffelturm als einzigartige Attraktion bezeichnen. Beantworten Sie sich die Frage, warum der Eiffelturm so attraktiv ist? Was macht es aus, dass etwas zu einem Wahrzeichen für eine Stadt wird? Neben der Nutzenanforderung eines Touristen, die Stadt von oben sehen zu wollen, bietet der Eiffel-

turm offensichtlich noch andere Nutzenkategorien. Welche sind dies? Beispielsweise, dass man einen Beweis für Familie und Freunde hat, hier gewesen zu sein oder weil jeder Mensch dazugehören will und dies durch einen Tourismusmagneten vermittelt wird oder weil der Turm sonst keine andere Funktion als die eigene Sichtbarkeit und Möglichkeit auf die Stadt zu sehen

besitzt usw. Übertragen Sie in der Folge Ihre diesbezüglichen Erkenntnisse auf Ihr Unternehmen. Was ist in Ihrem Unternehmen so einzigartig, dass es heraussticht? Wie können Sie diese Einzigartigkeit so pflegen und sichtbar machen, damit Ihre Leistungen so attraktiv wie ein Wahrzeichen werden? Falls Sie ein Kleinunternehmer sind, so brauchen Sie auch kein Wahrzeichen für die ganze Welt zu werden, aber ein Wahrzeichen für Ihre ganz spezifische ideale Zielgruppe. Bedenken Sie, dass die vordergründig sichtbaren Nutzen, die Sie leisten wollen, eventuell von vielen Mitbewerbern erbracht werden. Doch was ist der emotionale oder zusätzlich kaufentscheidende Nutzen, den Sie entwickeln sollten, um erfolgreicher als die Konkurrenz zu sein bzw einen Kunden dazu zu bringen, dass er auf Ihre Produkte und Leistungen wartet? **Was sind somit die Eiffeltürme Ihres Unternehmens?**



 Recht Allgemein

Rechtlicher Rahmen für Crowdfunding geschaffen!

Am 14. August 2015 wurde das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) im Bundesgesetzblatt 114 veröffentlicht.

Seit 1. September 2015 ist das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) in Kraft. Es regelt die Finanzierung durch alternative Finanzinstrumente. Damit sollen den Betreibern von Projekten und kleinen und mittleren Unternehmen zusätzlich oder anstatt herkömmlicher Finanzierungsformen wie etwa Bankdarlehen neue Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden. Das Alternativfinanzierungsgesetz soll in der Start-up-Phase oder beim Expandieren eines Unternehmens eine einfache kostengünstigere Unternehmensfinanzierung ermöglichen.

Beim Crowdfunding beteiligt sich eine Vielzahl von Geldgebern mit Geldbeträgen an einem Unterneh-

men oder finanziert damit Innovationsprojekte. Die Finanzierung erfolgt über Crowdfunding-Internetplattformen. Diese Plattformen beraten die Geldgeber, verfassen die Verträge und unterstützen den Ablauf der Finanzierung.

Es gibt vier Arten von Crowdfunding-Modellen:

■ **Donation based Crowdfunding**

Um Projekte aus der Kreativ-, Kultur- und Kunstszene zu ermöglichen, wird das Geld ohne die Aussicht auf eine Gegenleistung gegeben. Das Geld fließt quasi für eine gute Tat.

■ **Reward based Crowdfunding**

Auch hier fließt nicht wieder Geld an die Geldgeber zurück. Die Gegenleistung ist entweder materieller Natur oder Anerkennung.

■ **Lending based Crowdfunding (Nachrangdarlehen)**

Mit dieser Form gewähren die Geldgeber einem Unternehmen ein Darlehen und erhalten als Gegen-



leistung höhere Zinsen als sonst üblich. Dabei wird vereinbart, dass das Darlehen nur dann rückgezahlt bzw die Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn es sich das Unternehmen leisten kann, ohne gleichzeitig zahlungsunfähig zu werden. Im Insolvenzfall des Unternehmens sind diese Geldgeber gegenüber anderen Forderungen im Nachrang.

■ **Equity based Crowdfunding (Crowdinvesting)**

Bei diesem Modell werden die Geldgeber mittels Genussscheinen oder als typischer stiller Gesellschafter am Unternehmen beteiligt. Die Beteiligungsfinanzierung ist meist schon ab € 100,- möglich.

Um die Geldgeber zu schützen, beinhaltet das AltFG Informations- und Veröffentlichungspflichten. Um vorzubeugen, dass Crowdfunding für kriminelle Zwecke missbraucht wird, werden Pflichten zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt. Für Geldgeber ist zu beachten, dass die jährliche maximale Investitionssumme grundsätzlich höchstens € 5.000,- betragen darf. Wenn das durchschnittliche Netto-Monatsgehalt eines Geldgebers mehr als € 2.500,- beträgt, kann diese Grenze überschritten werden.

Kanzleiecke



WIRTSCHAFTSTREUHAND &
STEUERBERATUNGS GMBH
Steuern | Buchhaltung | Unternehmensberatung

Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.

Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 19.11.2015; **nächste Ausgabe:** 21.1.2016